

des Staates an die Neupflanzung veredelter europäischer Reben.

§ 7. Die Subventionen werden nur ausbezahlt, wenn ein Zeugnis des Grundbuchamtes eingereicht wird, laut welchem die Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung erfolgt ist.

§ 8. Der Import amerikanischen Unterlagenholzes ist Sache der Volkswirtschaftsdirektion, die es zwecks Veredlung zum Selbstkostenpreis abgibt. Die dazu notwendigen Edelreiser haben sich die Veredler selbst zu beschaffen, doch sind Ruten aus selektionierten Beständen vorzuziehen. In reblausverseuchten Gemeinden wohnende Rebschulbesitzer haben die Veredlungen vor dem Versand in andere Gemeinden nach den Vorschriften des kantonalen Rebbaukommissärs zu desinfizieren. Die Rebeneinfuhr aus anderen Kantonen darf nur mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion erfolgen.

Zürich, den 29. Oktober 1936.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Vize-Präsident: Der Staatsschreiber:  
Pfister. Dr. Aepli.

Der Bundesrat hat vorstehender Verordnung am 22. März 1937 die Genehmigung erteilt.

**Verordnung**  
über  
**Gebäudeblitzschutz.**  
(Vom 25. März 1937.)

Der Regierungsrat,  
in Vollziehung von § 21, Absatz 1, des Gesetzes über die  
Gebäudeversicherung vom 28. Januar 1934,  
verordnet:

- § 1. Mit Blitzschutzanlagen müssen versehen sein:  
a) Gebäude, in denen regelmäßig größere Menschen-

ansammlungen stattfinden, wie Kirchen, Lehranstalten, Fabriken, Kasernen, Krankenhäuser, Hotels, Landgasthöfe und größere Restaurants, Bahnhöfe, Kinos, Theater, Konzertsäle, Warenhäuser und dergleichen;

- b) Gebäude, deren Inhalt einen besonderen, namentlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert hat, wie Sammlungen, Museen usw.;
- c) Hochkamine, Türme und andere besonders hohe Bauwerke;
- d) oberirdische, freistehende Tanks mit feuergefährlichen Stoffen, wie Benzin, Heizöl usw. von mehr als 1000 l Inhalt;
- e) Gebäude, in denen explosive oder sonst feuergefährliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, wie Fabriken und Lager von Munition oder Sprengstoffen, Feuerwerkereien, Zündholzfabriken, Gasbehälter usw. Tankanlagen für Benzin, Heizöl und andere feuergefährliche Stoffe, machen ein Gebäude nur blitzschutzpflichtig, wenn sie mehr als 25,000 l fassen;
- f) jedes Gebäude, das von den Nachbargebäuden mehr als 20 m entfernt ist;
- g) landwirtschaftliche Gebäude, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt oder wieder aufgebaut werden.

Ausgenommen sind in den Fällen der lit. f und g kleinere, nicht bewohnbare Gebäude.

§ 2. Die Direktion des Innern erläßt die notwendigen Bestimmungen über die technische Ausführung der Blitzschutzanlagen.

§ 3. Die unmittelbare Aufsicht über die Blitzschutzanlagen wird durch Blitzschutzaufseher ausgeübt. Diese werden vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Wählbar sind nur Personen, die einen Instruktionskurs für Blitzschutzaufseher besucht und sich über ihre theoretische und praktische Ausbildung ausgewiesen haben.

Die Entschädigung der Blitzschutzaufseher wird von der Direktion des Innern festgesetzt.

§ 4. Die Gebäudeversicherung veranstaltet Kurse für die Ausbildung von Blitzschutzaufsehern. Sie trägt die Kosten dieser Kurse und kann den Teilnehmern Beiträge an ihre persönlichen Ausgaben leisten.

Mit Bewilligung der Gebäudeversicherung können auch weitere Interessenten auf eigene Kosten an solchen Kursen teilnehmen.

§ 5. Die Blitzschutzanlagen sind in den Landgemeinden alle drei und in den Städten Zürich und Winterthur alle vier Jahre auf Kosten der Gebäudeversicherung durch den Blitzschutzaufseher zu untersuchen. Die Direktion des Innern erläßt die nähern Anordnungen.

Die Gebäudeversicherung kann außerordentliche Untersuchungen von Blitzschutzanlagen auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Desgleichen steht dem Gebäudeeigentümer das Recht zu, eine Untersuchung der Blitzschutzanlagen innerhalb der Untersuchungsperiode auf eigene Kosten zu verlangen.

§ 6. Der Blitzschutzaufseher gibt von allen durch die Untersuchung festgestellten Mängeln dem Gebäudeeigentümer Kenntnis und macht ihm die notwendigen Auflagen zu ihrer Behebung. Der Gemeinderat, in Zürich und Winterthur die städtische Feuerpolizei, erhält von jeder derartigen Verfügung einen Durchschlag.

Ergibt die Nachuntersuchung, daß diesen Auflagen nicht Folge geleistet wurde, so kann die Gebäudeversicherung den Blitzschutzaufseher ermächtigen, die Mängel auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu beseitigen.

§ 7. Neu erstellte oder abgeänderte Blitzschutzanlagen sind vor der Eindeckung der Erdungen durch den Blitzschutzaufseher auf Kosten der Gebäudeversicherung zu untersuchen. Dem Ersteller der Anlage ist Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

Der Ersteller der Anlage hat dem Gemeinderat, in den Städten Zürich und Winterthur der städtischen Feuerpolizei, Mitteilung zu machen, sobald eine solche Blitzschutzanlage zur Untersuchung bereit ist.

Treten bei einer derartigen Untersuchung Mängel zu Tage und können diese nicht sofort behoben werden, so hat nach ihrer Beseitigung eine Nachuntersuchung auf Kosten des Erstellers stattzufinden.

§ 8. Der Gebäudeeigentümer oder der Ersteller kann gegen eine Auflage des Blitzschutzaufsehers innert 10 Tagen an die Direktion des Innern Rekurs erheben.

§ 9. Die Direktion des Innern kann solchen Erstellern die Ausführung von Blitzschutzanlagen untersagen, die sich als unfähig erwiesen haben.

§ 10. Ohne Bewilligung der Gebäudeversicherung dürfen keine Blitzschutzanlagen entfernt werden.

§ 11. Von jedem Blitzschlag, der in ein Gebäude einschlägt, hat der Gebäudeeigentümer der Gebäudeversicherung Kenntnis zu geben, auch wenn kein Schaden entstanden ist.

§ 12. Übertretungen dieser Verordnung und der Bestimmungen der Direktion des Innern über die Ausführung von Blitzschutzanlagen werden unter Vorbehalt der Vorschriften des Strafgesetzbuches mit Polizeibuße von Fr. 5.— bis Fr. 200.— bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend Einrichtung und Beaufsichtigung von Blitzschutzanlagen vom 2. April 1903 mit der dazugehörigen Interpretation und Anleitung aufgehoben.

Zürich, den 25. März 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

M a u r e r.

Der Staatsschreiber:

Dr. A e p p l i.